

Richtlinie zu Art. 3 des Mietreglements vom 4. Mai 2009 bezüglich der Wohnberechtigung

Art. 1 Berechtigte

Als wohnberechtigt im Sinne von Art. 3 des Mietreglements vom 4. Mai 2009 werden alle ordentlich immatrikulierten Studierenden folgender Ausbildungsstätten anerkannt :

- a) Öffentliche Schweizerische Universitäten ;
- b) Eidgenössische technische Hochschulen;
- c) Öffentliche Fachhochschulen, sowie die vom Bund oder Kanton anerkannten privaten Fachhochschulen ;
- d) Öffentliche Freiburger Gymnasien ;
- e) Kantonale Diplom-Mittelschule Freiburg ;
- f) Freiburger Berufsschulen mit kaufmännischer, handwerklicher, gestalterischer oder industrieller Ausrichtung;
- g) Vom Kanton anerkannte Privatschulen.

Art. 2 Nicht Berechtigte

Als nicht wohnberechtigt gelten folgende Personen :

- a) Universitäre Diplomassistenten deren berufliche Tätigkeit 40 Stellenprozent überschreitet ;
- b) Doktoranden deren berufliche Tätigkeit 40 Stellenprozent überschreitet ;
- c) Praktikanten in Verwaltung und Unternehmen ;
- d) Personen in berufsbegleitendem Studium, sofern ihre berufliche Tätigkeit 40 Stellenprozent überschreitet ;
- e) In einem im Artikel 1 nicht aufgeführten Ausbildungsplatz lernende Personen.

Art. 3 Ausnahmen

Unter bestimmten Bedingungen (z.B. freistehende Wohnungen) oder bei bestimmten Wohnkategorien (z.B. Studios) kann die Stiftung Ausnahmen betreffend der in Art. 2 genannten Wohnberechtigungsbedingungen akzeptieren. Dies unter Voraussetzung, dass die Ziele der Stiftung respektiert werden.

Art. 4 Entscheidungsorgan

Die Zuständigkeit über die Zulassung oder Abweisung von Wohnungsbewerbern obliegt der Geschäftsleitung.

Sie kann diese Kompetenz dem Geschäftsführer delegieren. Tut sie dies, so bleibt den abgewiesenen Wohnungsbewerbern das Recht vorbehalten, den Entscheid des/der Geschäftsführer/in binnen 10 Tagen der Geschäftsleitung zur Neubeurteilung zu unterbreiten.

Art. 5 Diverses

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zur Wohnberechtigung vom 27.02.2006 und ist ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung gültig.

So beschlossen durch den Stiftungsrat von Apartis anlässlich seiner Sitzung vom 13. Dezember 2012.